

Beschluss Nr. 586/2015

Schwyz, 16. Juni 2015 / ah

Auslandreisen von Asylbewerbern

Beantwortung der Interpellation I 1/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. Januar 2015 haben die Kantonsräte Roman Bürgi und Armin Mächler folgende Interpellation eingereicht:

„Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Auslandsreisen unternehmen. Dieser Umstand ist stossend, da sie angeblich an „Leib und Leben“ bedroht sind und trotzdem Ferienreisen in ihre Heimatländer unternehmen können.

In Zusammenhang mit diesem Sachverhalt bitten wir den Regierungsrat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie lautet die Ausreiseregulierung für Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer?*
- 2. In welchen Fällen und durch wen erhalten die Ausländer dieser Kategorien Ein- und Ausreisepapiere?*
- 3. Wie lange sind diese Reisepapiere gültig?*
- 4. Wer übernimmt die Reisekosten und die Kosten für die dazu erforderlichen Reisedokumente?*
- 5. Wie viele solche Auslandsreisen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Schwyz bewilligt?*
- 6. Welche jährlichen Gesamtkosten entstehen für den Kanton aus solchen Auslandsreisen dieser Ausländer?*
- 7. Wird abgeklärt, ob solche Reisen auch in die Herkunftsländer der Asylsuchenden und der vorläufig Aufgenommenen stattfinden, in denen sie angeblich an „Leib und Leben“ gefährdet sind?“*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Wie in der Interpellation erwähnt, dürfen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene Auslandsreisen unternehmen. Von den Interpellanten kritisch beurteilt werden dabei vorab Reisen in den Herkunftsstaat.

Für das Ausstellen von Reisedokumenten und Rückreisevisa an ausländische Personen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (RDV, SR 143.5). Ähnlich lautende Vorstösse sind denn auch bereits auf Bundesebene gemacht worden: Im Jahr 2011 hat eine eingehende Überprüfung der RDV, insbesondere im Rahmen der Antwort auf das Postulat Haller Vannini (Reisen in den Herkunftsstaat von vorläufig Aufgenommenen; 11.3047) und der Motion Flückiger-Bäni (Keine Ferienreisen für Flüchtlinge mit Status F; 11.3383), durch eine Arbeitsgruppe des damaligen BFM (heute SEM) stattgefunden. Diese Vorstösse forderten vor allem eine strengere Regelung sowie die Aufhebung des bestehenden Anspruchs auf Ausstellung eines Reisedokumentes oder eines Rückreisevisums für vorläufig aufgenommene Personen. Der Bundesrat trug dem Postulat Haller Vannini und der Motion Flückiger-Bäni im Rahmen der Revision der RDV durch die Wiedereinführung von Reisegründen Rechnung. Dadurch kommen Reisen in den Heimatstaat nur noch in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (Art. 9 Abs. 6 RDV).

2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

1. Wie lautet die Ausreiseregulierung für Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer?

Vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge sowie schriftenlose ausländische Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C, aber auch Personen mit F- oder N-Ausweis mit Reisegründen, können den internationalen Reiseausweis beantragen, um in ein Drittland zu reisen (Art. 3 Bst. a RDV). Der Reiseausweis erlaubt, aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen (Art. 59 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, Ausländergesetz, AuG, SR 142.20). Keinen Anspruch auf Reisepapiere hat, wer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet.

2. In welchen Fällen und durch wen erhalten die Ausländer dieser Kategorien Ein- und Ausreisepapiere?

Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments stellen will, muss bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde persönlich vorsprechen, die erforderlichen Dokumente einreichen und den Reisegrund belegen. Nach einer positiven Entscheidung durch das SEM, muss der Antragsteller die Ausreisepapiere im kantonalen Passbüro erstellen lassen (Biometrieerfassung). Die Gründe für den Erhalt eines Reiseausweises sind in Art. 9 RDV abschliessend aufgeführt:

Art. 9 RDV: Reisegründe

¹ Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen können vom SEM ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten:

- a. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen;
- b. zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten;
- c. zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind;
- d. zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen im Ausland.

3. Wie lange sind diese Reisepapiere gültig?

Die Reisedokumente sind wie folgt gültig:

- Reiseausweis für Flüchtlinge: fünf Jahre;
- Pass für eine ausländische mit F- (Vorläufige Aufnahme) oder N-Ausweis (Asylsuchender): zehn Monate.

Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen. Die Gültigkeitsdauer kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die ausländische Person jedoch ein neues Reisedokument beantragen.

4. Wer übernimmt die Reisekosten und die Kosten für die dazu erforderlichen Reisedokumente?

Die zuständige kantonale Behörde erhebt eine Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs direkt bei der gesuchstellenden Person (Art. 23 Abs. 2 und 3 RDV). Die Gebühren für die Erfassung der Fotografie und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten werden vom SEM bei der gesuchstellenden Person erhoben. Der Kanton erhält vom Bund für die Datenerfassung und die Gesuchsbearbeitung eine Aufwandspauschale pro Person. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Kosten für die Reisedokumente wie für die Reise selbst durch den Gesuchsteller zu tragen sind.

5. Wie viele solche Auslandreisen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Schwyz bewilligt?

Folgende Gesuche werden vom Kanton erfasst und vom Bund bewilligt oder abgelehnt:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Anträge beim Kanton</i>	<i>Bewilligte Anträge durch SEM</i>
2010	223	200
2011	296	216
2012	189	130
2013	176	139
2014	282	208
<i>Total</i>	<i>1166</i>	<i>893</i>

Die Zahlen zeigen, dass die Gesuche kritisch geprüft und längst nicht alle Gesuche bewilligt werden.

6. Welche jährlichen Gesamtkosten entstehen für den Kanton aus solchen Auslandreisen dieser Ausländer?

Der Kanton nimmt von den Gesuchstellern jährlich rund Fr. 6000.-- für die Antragbehandlung ein (Gebühr). Hinzu kommt die Vergütung des Bundes für Datenerfassung durch den Kanton von jährlich rund Fr. 3000.--. Insgesamt ergeben sich somit Einnahmen von rund Fr. 9000.--.

Bei durchschnittlich 250 Anträgen und einem Aufwand von circa 15 Minuten je Antrag ergibt sich ein Arbeitspensum, das durch die erzielten Einnahmen samt der erforderlichen Infrastruktur gedeckt wird.

7. Wird abgeklärt, ob solche Reisen auch in die Herkunftsländer der Asylanten und der vorläufig aufgenommenen stattfinden, in denen sie angeblich an „Leib und Leben“ gefährdet sind?

Die Grundsätze hierzu sind unter Punkt 2 „Reisegründe“ behandelt. Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann nur in begründeten Fällen ausnahmsweise erlaubt werden. Ansonsten ist eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschlossen. Die Gesuchsteller werden vom SEM darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Regel zum Verlust ihres Aufenthaltsstatus in der Schweiz führen kann. Die Überprüfung der Angaben zu Reiseziel, Flugtickets etc. obliegt dem SEM.

In der Praxis wird ein Gesuch einer Person im Asylverfahren (N-Ausweis) um Ausstellung eines Reisedokumentes unabhängig des Ziellands nur in seltenen Ausnahmefällen bewilligt. Vorläufig Aufgenommene erhalten Reisedokumente primär für Treffen mit Familienangehörigen in einem der Schweiz angrenzenden Staat. In Einzelfällen sind Reisen von vorläufig Aufgenommenen in das Herkunftsland möglich: Beispielsweise wenn sich die Lage im Heimatland beruhigt hat, die vorläufige Aufnahme aber aufrechterhalten bleibt, weil die Integration nach mehreren Jahren Aufenthalt in der Schweiz bereits fortgeschritten und eine Wegweisung nicht mehr zumutbar ist (vor allem bei Familien mit schulpflichtigen Kindern).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton primär die administrative Gesuchsabwicklung vornimmt. Demgegenüber erteilt der Bund die Bewilligung und übt die entsprechende Aufsicht aus. Insbesondere für Letzteres ist er aber auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen. Dabei geht es vor allem um Informationen zu unzulässigen Reisen von vorläufig Aufgenommenen, welche der Kanton dem SEM meldet.

Zu diesem Zweck werden bei der Rückgabe der Reisepapiere beim Amt für Migration die Dokumente nach verdächtigen Stempelintragungen hinsichtlich des Herkunftslandes gesichtet. Wird ein Missbrauch des tatsächlichen Reiseantrages vermutet, erfolgt die Meldung an das SEM oder unmittelbar der Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Aufnahme.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

